



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

5 StR 325/20

vom
1. September 2020
in der Strafsache
gegen

wegen Wohnungseinbruchdiebstahls u.a.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 1. September 2020 gemäß § 349 Abs. 2 und 4 sowie entsprechend § 354 Abs. 1 StPO beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Kiel vom 2. April 2020 wird mit der Maßgabe verworfen, dass der Einziehungsbetrag, für den der Angeklagte gesamtschuldnerisch haftet, um 600 Euro auf 32.000 Euro reduziert wird (vgl. Antragschrift des Generalbundesanwalts); im Übrigen hat die Nachprüfung des Urteils aufgrund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen, auch eingedenk des geringfügigen Teilerfolgs (§ 473 Abs. 4 Satz 1 StPO).

Cirener

Berger

Mosbacher

Resch

von Häfen

Vorinstanz:

Kiel, LG, 02.04.2020 - 953 Js 47305/19 10 KLs